

1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt den Leistungsumfang für das Produkt GLASFASER.Gebäudeanschluss der NetCom BW GmbH (nachfolgend NetCom BW genannt). Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. die Besonderen Geschäftsbedingungen der NetCom BW.

2 Leistungsumfang

2.1 GLASFASER.Gebäudeanschluss

Die Errichtung des GLASFASER.Gebäudeanschlusses durch die NetCom BW beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Verlegung von Leerrohren in der vertraglich vereinbarten Standardlänge zwischen der Grundstücksgrenze, die an der Glasfasertrasse der NetCom BW liegt, und der straßenseitigen Gebäudefront
- Montage der Hauseinführung
- Montage des Abschlusspunktes Linientechnik (APL) in maximal 1 Meter Entfernung von der Hauseinführung.
- Einbringung des Glasfaserkabels in das Leerrohr (zwischen Glasfasertrasse und Gebäudewand, in der Regel Innenseite Außenwand; aufgrund des Brandschutzes in maximal 2 Meter Entfernung von der Hauseinführung)
- Spleißen der Faserverbindung an der Endstelle (im APL)
- Beauftragung der ausführenden Baufirma inkl. Baustelleneinrichtung, Prüfung/Kalibrierung der Leerrohrstrecke auf Durchgängigkeit, Durchgangsmessung der verlegten Glasfaserleitung.

Ist zu den von NetCom BW im Leistungsumfang (vgl. hierzu den GLASFASER.Gebäudeanschluss-Vertrag) inbegriffenen Tiefbauleistungen zusätzlich eine Tiefbauleistung zu erbringen, wird diese dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) anhand der definierten Preise im GLASFASER.Gebäudeanschluss-Vertrag in Rechnung gestellt.

2.2 Bauseits vorhandenes Leerrohr

Sofern bauseits bereits ein Leerrohr auf dem Grundstück des Kunden vorhanden ist, in welches die Glasfaser eingebracht werden soll, wird von NetCom BW ein durchgängiges, einzugsfähiges und kalibriertes Leerrohr von der Innenseite des Gebäudes bis zur Grundstücksgrenze vorausgesetzt. Falls der Kunde bei der Beauftragung vorgibt, dass das bauseits vorhandene Leerrohr verwendet werden soll, umfasst die Beauftragung der NetCom BW lediglich die Verbindung des Hausanschlussrohres an den vorhandenen Rohrverbund und die Herstellung der Glasfaserkabelverbindung vom Knotenpunkt der NetCom BW bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude. Die Dokumentation über die Lage des vorhandenen Leerrohres ist durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu bzw. wird während der Bauarbeiten festgestellt, dass diese nicht erfüllt sind, fallen Zusatzkosten nach Zeit und Aufwand an, die der Kunde zu tragen hat. Sofern die Errichtung des GLASFASER.Gebäudeanschlusses im Rahmen eines öffentlichen Förderprojektes erfolgt, werden die Kosten der Realisierung des Gebäudeanschlusses vollständig vom jeweiligen Projektträger übernommen. Dadurch entfallen die zuvor genannten Zusatzkosten.

Für die Beseitigung später entstehender Schäden, die auf mangelhafte Eigenleistungen zurückzuführen sind (z. B. Setzung des Leitungsgrabens und evtl. Knicken von Kabeln, undichte Hauseinführung, Brandschutz etc.), ist der Eigentümer selbst verantwortlich und trägt die Kosten.

Verzögerungen und dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

2.3 Details zur Gebäudeeinführung und APL

Details zur Gebäudeeinführung, wie beispielsweise die Positionierung der Gebäudeeinführung und des zu montierenden APLs, legt der Kunde während der Tiefbauarbeiten mit den Verantwortlichen des von NetCom BW beauftragten Tiefbauunternehmens fest.

Der APL wird als Übergabepunkt der Versorgungsstrasse der NetCom BW und der Installation innerhalb des Gebäudes angebracht. Der APL wird an einer zwischen dem Kunden und NetCom BW vereinbarten Position (im selben Raum der Hauseinführung und in einem Umkreis von bis zu 1 Metern zur Hauseinführung) installiert.

Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation des APL und ONT (Optical Network Termination = Glasfaserabschlussgerät im Gebäude; vgl. hierzu Ziffer 2.5.1) wünscht, sind die technischen Möglichkeiten zu prüfen. NetCom BW kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des APL und ONT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen.

2.4 Hinweise zur Gebäudeverkabelung

Der Kunde ist für die Verlegung der Gebäudeverkabelung – die sogenannte Netzebene 4 (NE 4) – zwischen dem APL und der Räume bzw. Wohnungen zuständig. Dies gilt nicht, sofern der Kunde und NetCom BW den Ausbau der NE4 durch NetCom BW gesondert vereinbaren. Von NetCom BW wird vorrangig eine sternförmige Verkabelung über Glasfaser oder ein Netzkabel mindestens Cat. 6 oder besser empfohlen. Der Abschlusspunkt in den Räumen bzw. Wohneinheiten ist an einer zentralen Stelle zu wählen.

2.5 Nicht-Bestandteil des Leistungsumfangs

Nicht im Leistungsumfang des GLASFASER.Gebäudeanschlusses enthalten und somit nicht durch NetCom BW zu erbringenden Leistungen sind in Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 definiert.

2.5.1 Glasfaserabschlussgerät (ONT)

Der ONT wandelt das Glasfasersignal auf eine RJ-45 basierende Ethernet-Schnittstelle (1000Base-T) um. Dies ist erforderlich, damit die Funktionsfähigkeit des Anschlusses vorhanden ist und ein Router angeschlossen werden kann.

Hinweis: der ONT wird erst installiert, wenn ein aktiver Dienst bei NetCom BW beauftragt wird.

Der ONT ist typenabhängig mit einem Siegel versehen, der bei der Installation durch den Monteur angebracht wird. Wird das Siegel entfernt oder beschädigt, gehen alle Kosten für Service-Einsätze der NetCom BW zu Lasten des Kunden.

2.5.2 Sonstige nicht enthaltene Leistungen

- Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg und damit die NE 4 im Gebäude erforderlich sind
- Brandabschottungen, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen
- Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse (Gebäudeverkabelung)
- Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen (wenn nicht vorhanden)
- Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel

- Konfiguration des NetCom BW-Routers oder kundeneigenen Routers auf der LAN-Seite
- Erweiterungen der Reichweite eines evtl. vorhandenen Wireless LAN (WLAN)
- Neu- oder Änderungsinstallation von Hardware (z. B. Telefone, Telefonanlagen, Computer, Türöffner etc.) und Betriebssystemen; damit verbunden Fehlerkorrekturen oder Virenbeseitigung, Konfiguration von E-Mail-Programmen, Bereitstellung sowie die Deinstallation von Softwarekomponenten oder Treibern
- Mehrlängen über den Leistungsumfang laut Gebäudeanschlussvertrag hinaus (Hinweis: Die Mehrlängen werden gesondert in Rechnung gestellt. Preise siehe Gebäudeanschlussvertrag).

2.6 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zu schaffen, damit NetCom BW die Installation vornehmen kann. Dies umfasst insbesondere Folgendes:

- Der Kunde wird die im Eigentum der NetCom BW stehende Infrastruktur pfleglich behandeln.
- Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz der NetCom BW, einschließlich des Netzabschlusspunktes, ausschließlich durch NetCom BW oder von ihr beauftragte Personen ausführen lassen.
- Der Kunde erbringt verschiedene Mitwirkungs- und Kooperationspflichten, z. B. die Abstimmung der technischen Gegebenheiten sowie zu Terminvereinbarungen die Zutrittsgewährung zum Grundstück und Gebäude etc. (vgl. hierzu auch Ziffer 4 und 6).
- Sofern ein bauseits vorhandenes Leerrohr verwendet wird, steuert der Kunde die Dokumentation über die Lage des Leerrohrs bei (vgl. Ziffer 2.2).
- Für einen aktiven Dienst sind folgende Maßnahmen vorzubereiten und gültig:
 - Der Kunde stellt eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1 Meter zur Installationsposition des ONT (vgl. hierzu Ziffer 2.5.1) zur Verfügung. Die jeweils gültigen elektrotechnischen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
 - Kann die Installation des ONT aufgrund fehlender Voraussetzungen (z. B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der NetCom BW für die erfolglose Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der NetCom BW kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.
 - Ist am vereinbarten Tag der Inbetriebnahme des aktiven Dienstes kein geeigneter Leitungsweg vom APL zum Installationsort des ONT vorhanden, wird der ONT in einem Abstand von bis zu 1 Meter zum APL montiert. In diesem Fall muss im Abstand von maximal 1 Meter um den APL eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V vorhanden sein. Die Leistung seitens der NetCom BW gilt damit als vollständig erbracht.

3 Sicherheitshinweis

APL und ONT dürfen ausschließlich durch autorisiertes Personal geöffnet werden. Die Glasfaser überträgt Licht in einem Bereich, der für das bloße Auge nicht sichtbar ist. Trifft das Licht der Glasfaser in die Augen, können irreparable Netzhautschäden entstehen.

4 Eigentum

4.1 Eigentum der Infrastruktur

Sofern ein kundeneigenes Leerrohr auf dem Grundstück vorhanden ist, in welches die Glasfaser eingebracht wird, bleibt das Leerrohr im Eigentum des Kunden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die durch NetCom BW in das kundeneigene Leerrohr eingebrachte Glasfaser gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

Wenn durch NetCom BW ein Leerrohr verlegt wird, ist dieses nur zu vorübergehenden Zwecken eingebaut und verbleibt im Eigentum der NetCom BW. Dies gilt in beiden vorgenannten Fällen auch für sonstige, von NetCom BW auf dem Grundstück verlegte Rohr- und Kabelanlage (Mikrorohr, Glasfaserkabel und APL) oder deren Bestandteile. Dies gilt unabhängig von einem ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss oder einer staatlichen Förderung. Dies gilt ferner auch, wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

4.2 Regelungen, soweit der Kunde Eigentümer des Grundstücks ist

Soweit der Kunde Eigentümer des betroffenen Grundstücks und damit der Grundstückseigentümer ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

4.2.1 Veräußerung oder Belastung des Grundstücks

Veräußert oder belastet der Kunde das betroffene Grundstück, hat er den Erwerber auf die vorliegende Vereinbarung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber, die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag im Wege einer Vertragsübernahme übernimmt. NetCom BW ist hierüber zu informieren. Zu dem Übergang des vorliegenden Vertrages auf den Erwerber erteilt NetCom BW schon jetzt ihre Zustimmung. Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, wird der Kunde diese auf eigene Kosten einholen; NetCom BW wird ihn hierbei bestmöglich unterstützen.

Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die NetCom BW über diesen Umstand informieren.

NetCom BW und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

4.2.2 Übertragung durch NetCom BW

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Regelungen, soweit der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks ist

Soweit der Kunde nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, gelten die nachfolgenden Regelungen: Der Kunde stellt NetCom BW von allen Ansprüchen des Eigentümers gegen NetCom BW frei, soweit dem Kunden der Grund des jeweiligen Anspruchs zuzurechnen ist. Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, obliegt es dem Kunden, für eine Erteilung dieser Genehmigungen zu sorgen und hierbei insbesondere den Eigentümer dazu zu bewegen, die Genehmigungen einzuholen; die NetCom BW wird den Kunden und den Eigentümer hierbei bestmöglich unterstützen.

5 Kostentragung bei Umverlegung

Der Eigentümer ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6 Grundstücks- und Gebäudenutzung sowie Zutrittsrecht

6.1 Grundstücks- und Gebäudenutzung

Bei Netzen mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser-Anschlüssen) ist ein Grundstücksnutzungsvertrag nicht erforderlich und die Grundstücksnutzung erfolgt aufgrund der Regelungen des § 134 Abs. 1 und Abs. 2 TKG.

6.2 Zutrittsrecht

Mitarbeiter der NetCom BW oder eines von ihr beauftragten Unternehmens sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude im Rahmen von Arbeiten und Dienstleistungen oder zur Prüfung der technischen Einrichtung an dem vertragsgegenständlichen Glasfaseranschluss zu betreten. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig informiert, es sei denn, es liegt ein dringender Fall wie z. B. eine Störung vor. § 134 TKG bleibt hiervon unberührt.

7 Rückfragen

Falls Rückfragen bestehen, wird der Kunde gebeten, das [Kontaktformular](#) auf der Webseite der NetCom BW zu verwenden.

8 Auftragsabschluss und Rechnungsstellung

Nach Herstellung des Glasfaseranschlusses gilt die Dienstleistung der NetCom BW über das Produkt GLASFASER.Gebäudeanschluss als erbracht und die Abrechnung erfolgt. Die Pflichten des Kunden nach Ziff. 2 bis 6 gelten über die Erfüllung der Dienstleistung hinaus.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Missbrauch

Die NetCom BW behält sich vor, bei Missbrauch den Anschluss ohne vorherige Mitteilung zu sperren.

9.2 Vorbehalt für Ausbaugebiete im eigenwirtschaftlichen Ausbau

Falls sich die Anschlussadresse innerhalb eines Bauabschnittes mit Vorvermarktung im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus der NetCom BW befindet (gilt nicht bei öffentlich geförderten Ausbauprojekten), erfolgt die Errichtung des Grundstück- und Hausanschlusses erst, sobald der Glasfaserausbau für die NetCom BW dort insgesamt wirtschaftlich möglich ist (z.B. bei Erreichen einer bestimmten Quote an abgeschlossenen Verträgen über Telekommunikationsdienste). Sollte diese Wirtschaftlichkeit insbesondere mangels Interesses im entsprechenden Bauabschnitt nicht erreicht und folglich das Glasfasernetz von der NetCom BW nicht ausgebaut werden können, wird die NetCom BW den Eigentümer unverzüglich darüber informieren. Bis hierhin ist das Angebot für beide Seiten freibleibend, d.h. vor dieser Entscheidung erfolgt keine Kostenrechnung an den Kunden.

Ob sich die Anschlussadresse in einem Bauabschnitt innerhalb der Vorvermarktungsphase befindet, kann unter www.netcom-bw.de/ausbaugebiete eingesehen werden.